

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 17.10.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 144. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt;
hier: Bebauungsplan „Kraftwerk Offleben, Teilbereich IV“,
Solarkraftwerk; zugl. 3. Änderung „Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“ und 1. Änderung „Kraftwerk Offleben, Teilbereich II“ | 340 |
| 145. | Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer Bezirksschornsteinfegermeisterin für den Kehrbezirke 10509 | 342 |

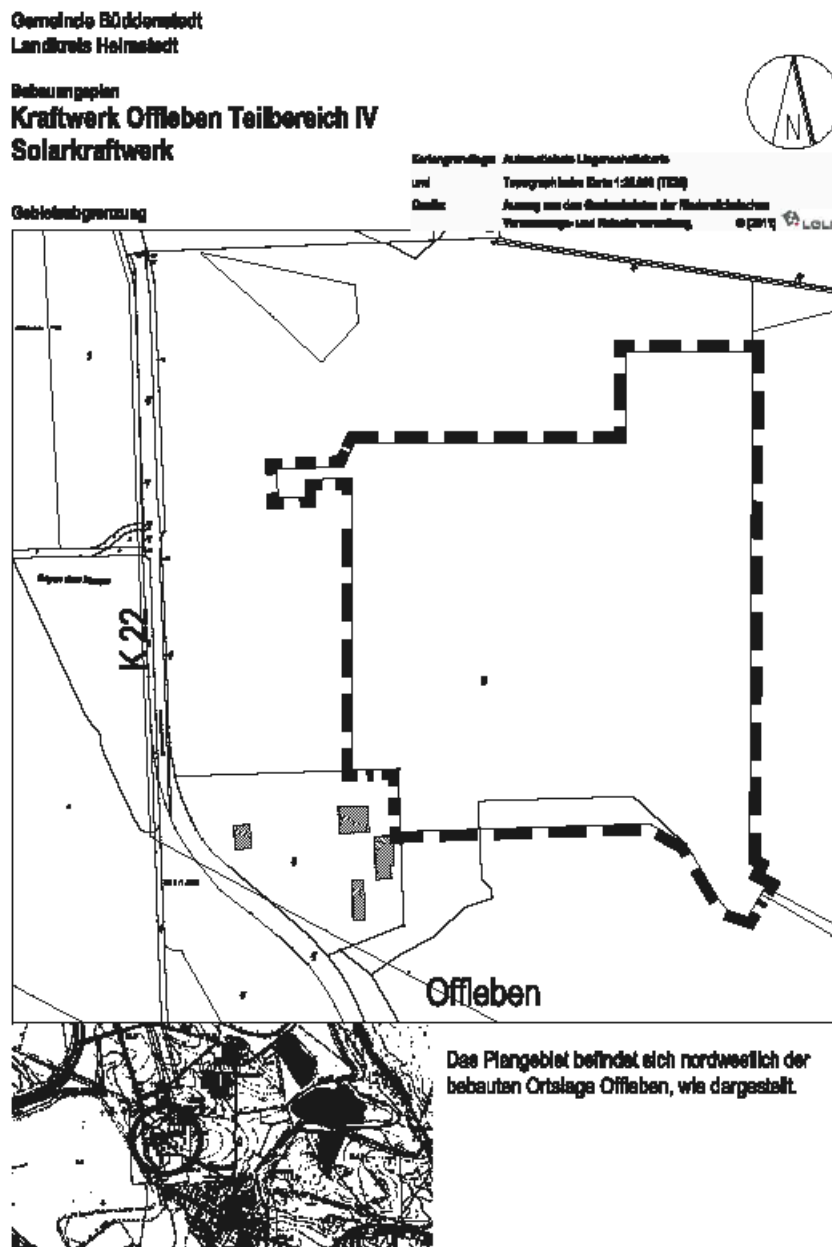
B. Nichtamtlicher Teil

144. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Büddenstedt;

hier: Bebauungsplan „Kraftwerk Offleben, Teilbereich IV“, Solarkraftwerk; zugl. 3. Änderung „Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“ und 1. Änderung „Kraftwerk Offleben, Teilbereich II“

Der Rat der Gemeinde Büddenstedt hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung vom **13.09.2012** als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Kraftwerk Offleben, Teilbereich IV“, zugleich 3. Änderung „Kraftwerk Offleben, Teilbereich I“ und 1. Änderung „Kraftwerk Offleben, Teilbereich II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt, Zimmer 21/22 (DG) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Kraftwerk Offleben, Teilbereich IV“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Büddenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

145.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung einer Bezirksschornsteinfegermeisterin für den Kehrbezirk 10509

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (GBGl. I S. 2242) wird die folgende Bestellung einer Bezirksschornsteinfegermeisterin öffentlich bekannt gegeben:

Frau Anika Homann, Große Straße 10, 38116 Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 01.11.2012 als Bezirksschornsteinfegermeisterin für den Kehrbezirk 10509 als Nachfolgerin von Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Ulrich Keppler, bestellt.

Diese Bestellung wandelt sich mit Ablauf des 31.12.2012 in eine Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin um (§ 48 Satz 1 SchHwG) und erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SchfG i. V. m. § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahren. Sie endet daher mit Ablauf des 31.10.2019.

Landkreis Helmstedt, 16.10.2012
Bauordnungsamt
Schornsteinfegerwesen

ABl.-Nr. 36 vom 17.10.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier